

B e r i c h t

der

Minderheit der Kommission des Ständerathes, betreffend die
Anwerbungen für fremden Kriegsdienst.

(Vom 28. Juli 1859.)

Tit.!

Indem die Minderheit Ihrer Commission in erster Linie beanträgt: es sei auf den vorliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Anwerbungen für fremden Kriegsdienst, für einmal nicht einzutreten, sondern die einläßliche Berathung desselben auf die nächstfolgende Session der Bundesversammlung zu verschieben,

wird sie sich, ohne auf eine materielle Beurtheilung des Entwurfes einzugehen, darauf beschränken, ihren Verschiebungsantrag mit wenigen Worten zu begründen.

Zweck der Vorlage ist die wirksame Verhinderung der Anwerbungen für fremden Kriegsdienst und allmälige Unterdrückung des schweizerischen Söldnerdienstes im Auslande. Eine Ergänzung der hierauf bezüglichen Strafbestimmungen bildet das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. In dieser Ergänzung liegt aber zugleich eine bedeutende Strafausdehnung und Verschärfung. Während sich die Bundesgesetzgebung bisher darauf beschränkte, den Abschluß von Militärkapitulationen überhaupt zu untersagen und die Anwerbung in fremden Militärdienst mit Strafe zu bedrohen, faßt der neue Vorschlag nicht bloß den Werber ins Auge, sondern erstreckt sich auch auf den Angeworbenen und bedroht den Dienstnehmenden mit jedenfalls sehr empfindlichen Strafen an Leib und Ehre. Verlust des Aktivbürgerrechtes, Verwirkung des Anspruchsrechtes auf den Schutz der Heimat im Auslande, überdem verbunden mit Gefängniß, sind Strafandrohungen, die um so schwerer ins Gewicht fallen, je weniger der freie Schweizer bisher an Vorschriften gewohnt war, die so tief in das ihm angeborne Recht der freien Selbstbestimmung eingreifen. Tausende von Schweizern sehen sich in der Lage, ihrer Heimat für kürzere oder längere Zeit Lebenswohl sagen zu müssen. Bald ist es die Kargheit des Bodens, welcher ihnen den erforderlichen Lebensunterhalt versagt und sie zur Fristung desselben auf den Ertrag anderer Länder anweist; bald ist es der

unternehmende Handelsgeist, der für die Erzeugnisse der Heimat Absatzwege und neue Geschäftsverbindungen sucht, oder es ist der natürliche Hang zum Waffenhandwerke, der sie unter die Fahnen fremder Fürsten treibt. In all' diesen Richtungen haben die heimischen Behörden bisher die Bürger frei gewähren lassen. Das Recht, sich selbst seine Bestimmung zu wählen, blieb jedem Einzelnen unverkümmert, und mochte es auch im einen oder andern Fall eine weniger wünschenswerthe Anwendung finden; im Allgemeinen befand sich die Gesamtheit und die Individualität wohl dabei.

Nun aber handelt es sich darum, eine Maßregel zu treffen, die der persönlichen Freiheit des Bürgers in einer der bezeichneten Richtungen Gewalt anthun, ja, die sie vollständig aufheben soll.

Bei dem Standpunkt, den sie in ihrer Antragstellung einnimmt, ist es vorläufig nicht Aufgabe Ihrer Commissionsminderheit, im gegenwärtigen Berichte über den Werth oder Unwerth des Fremddienstes im Allgemeinen und eben so wenig über die Frage sich auszusprechen, ob die Aufstellung von Strafbestimmungen, wie sie vorgeschlagen werden, vom Standpunkte der Competenz aus überhaupt zulässig, und ob die Bundesversammlung — die Competenz derselben selbst angenommen — wohl thue, von ihrem Rechte einen so weitgehenden Gebrauch zu machen. Ihr Antrag läßt alle diese Erörterungen unberührt und stellt deren Entscheid auf den Zeitpunkt des einläßlichen Eintretens intact der h. Versammlung anheim. Es soll durch das Angeführte bloß der Nachweis geleistet werden, daß die vorgeschlagene Maßregel Tausende von Schweizerbürgern in einer von ihnen und sicher auch von der großen Mehrheit der Schweizerischen Bevölkerung bisher für durchaus ehrenhaft gehaltenen Existenz zu bedrohen geeignet ist, und daß sie tausend Andern eine ähnliche Existenz für die Zukunft abschneidet. Wir unterlassen es, aus dieser Thatsache weitere Betrachtungen abzuleiten; zu unserm Zwecke genügt der daraus gezogene Schluß, daß der Vorschlag tief in die individuelle Berechtigung des Schweizerbürgers eingreift. Daß er die Zerstörung eines Verhältnisses bezweckt, welches mit den Anschauungen, den Sitten und dem ganzen Leben des Volkes seit Jahrhunderten aufs innigste verflochten ist, und daß er daher mit Vorsicht behandelt und aufs reiflichste geprüft und überlegt sein will.

Fragen wir nun, ob das geschehen, ja, ob das zu thun unter den gegebenen Verhältnissen nur möglich war, so drängen sich Ihrer Minderheit entschiedene Zweifel auf. Bei dem Zusammentritt der Bundesversammlung war der Gesetzesvorschlag noch gar nicht bekannt und stand nicht auf dem Traktandencircular. Erst im Verlaufe der Sitzung gelangte er zur Kenntniß der Mitglieder.

Die Presse, während dieser Zeit von anderm Stoff sonst in Anspruch genommen, konnte ihn gar nicht oder nur sehr flüchtig besprechen; die Bevölkerung gelangte noch kaum zu seiner Kenntniß; der öffentlichen Meinung war so zu sagen die Möglichkeit benommen, in dieser kurzen Zeitfrist sich äußern, sich geltend machen zu können. Wir dürfen

beifügen, die Rätbe selber schienen überrascht. Wer den Gang der Berathung, welchen bisher diese Angelegenheit genommen, mit Aufmerksamkeit verfolgte, konnte sich aus der Divergenz der Ansichten und aus dem mannigfaltigen Gewirre der Vorschläge unschwer davon überzeugen, daß man über das, was man wollte, nicht vollends klar, daß der Entwurf zur endschastlichen Erledigung noch nicht reif und im Interesse der Sache selbst ein Verschub der Berathung sehr wünschbar sei.

Schon im Hinblick auf diese Sachlage hält es die Minderheit Ihrer Commission für entschieden besser, wenn der Ständerath zu ruhiger Ueberlegung der Angelegenheit sich Zeit nimmt. Nehmen wir für einmal Akt vom Dekret des Nationalrathes und unterbreiten wir es dem Urtheile der öffentlichen Meinung; machen wir es der Bevölkerung, deren Rechte und Interessen es so wesentlich betrifft, möglich, sich darüber auszusprechen zu können; dann dürfen wir hoffen, in nächster Sitzung um so eher zu Schlusfnahmen zu gelangen, die, weil sie das Urtheil der öffentlichen Meinung zur Grundlage haben, dann auch um so lebensfähiger, ausführbarer und von nachhaltigerer Wirkung sein werden.

Ein solcher Verschub ist zulässig, ohne unserer staatlischen Stellung nach Außen Gefährde zu bringen. Die Schweiz als solche hat die Militärcapitulationen verboten; sie hat die Werbungen für den fremden Kriegsdienst untersagt; sie hat durchaus keine offiziellen Beziehungen zu den Fremdenregimentern in Italien und in Frankreich. Damit hat sie Alles gethan, was das internationale Recht von ihr als selbstständigem Gemeinwesen zu fordern berechtigt ist. Der gegenwärtige Zustand hat niemals, auch während des letzten Krieges nicht, zu Reklamationen seitens der europäischen Mächte Veranlassung geboten; er hat unserer neutralen Haltung durchaus keinen Eintrag gethan, und dieser Gesichtspunkt bedingt daher auch um so weniger Urgenz in der Behandlung der Werbungsfrage, als seither die friedlichen Beziehungen zwischen den kriegsführenden Mächten wieder hergestellt worden sind.

Wenn hinwieder die Stellung des einen Theiles unserer schweizerischen Angehörigen im Auslande die Stellung und die Interessen eines andern Theiles derselben gefährden sollte, wie dieses als Folge der letzten Ereignisse in Italien von einer Anzahl dortiger Schweizer behauptet wird, dann sind auch wir ganz damit einverstanden, daß solchen Erscheinungen und Klagen seitens der Bundesbehörden die vollste Aufmerksamkeit gewidmet, daß die gegenseitigen Interessen unparteiisch abgewogen und Abhülfe zu schaffen ernstlich versucht werde. Aber gerade in dieser Beziehung halten wir abermals dafür, daß wir noch zu sehr unter dem Eindrucke der letzten Ereignisse stehen und daß wir auf Berichte hin, die jedenfalls nur eine Richtung vertreten, in zu besangener Stimmung sind, um die Sachlage ruhig und unparteiisch nach allen Seiten würdigen zu können. Bereits beginnt auch die Bevölkerung Italiens einzusehen, daß sie bloß auf unrichtige Voraussetzungen gestützt und von der Aufregung des Augen-

blickes hingerissen einem Theil der schweizerischen Bevölkerung die Verantwortung für allerdings traurige Ereignisse aufzubürden im Begriffe stand. In Folge des eingetretenen Friedens und seitheriger Aufklärungen und Belehrungen hat auch hier die Lage durchaus aufgehört, eine bedrohliche zu sein, und sie gestattet nach Ansicht Ihrer Minderheit ohne alle Gefährden beantragten Verschub in Erlaß der vorgeschlagenen Maßregeln.

Schließlich wollen wir nicht unterlassen, noch darauf hinzuweisen, daß ab Seite des h. Bundesrathes eine außerordentliche Mission nach Neapel angeordnet worden ist, deren Aufgabe zu der gegenwärtig schwebenden Frage in allernächster Beziehung steht. Wir würden es nun für angemessen erachten, den Erfolg dieser Mission mit Bezug auf die in Neapel dienenden Schweizer abzuwarten, in der Meinung, daß gerade das Ergebniß derselben auf die Fassung des Gesetzesentwurfes und die für die Zukunft zu treffenden Maßnahmen von wesentlichem Einfluß sein könnten.

Ihre Commissionsminderheit beschränkt sich auf das Angebrachte zur Motivirung des von ihr gestellten Verschubsantrages, und behält sich im Uebrigen freie Convenienz für ihre Stimmgebung vor, wenn entgegen ihrem Vorschlage über den Gesetzesentwurf in gegenwärtiger Sitzung einlässlich verhandelt werden wollte.

Bern, den 28. Juli 1859.

Die Minderheit der Kommission:
A. Schwerzmann, Berichterstatter.
F. Christen.

Bericht der Minderheit der Kommission des Ständerathes, betreffend die Anwerbungen für fremden Kriegsdienst. (Vom 28. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1859
Date	
Data	
Seite	476-479
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 882

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.